

Ganzheit³, die jedoch infolge des ihr innewohnenden prinzipiellen Antagonismus niemals im Interesse der Menschen beherrscht werden kann, sondern hierfür überwunden werden muß. Der Sozialismus ermöglicht und erfordert diese Herrschaft des Menschen über seine eigenen Verhältnisse.

Gesamtsystem — Gesamtbewußtheit —
Führung durch die Arbeiterklasse und ihre Partei

Deshalb genügt es keineswegs, lediglich festzustellen, daß die sozialistische Gesellschaft Systemcharakter besitzt, die Rechtspflege als Element dieses Systems für sich genommen wiederum Systemcharakter besitzt, jedes Gericht ein Element in diesem System ist und für sich genommen selbst ein System darstellt. Das ist noch keine weiterführende Erkenntnis, denn jede Gesellschaft stellt — das ist eine der grundlegenden Marx'schen Entdeckungen — ein System dar, wie auch jedes juristische Gesetz, ganz gleich welcher Art und aus welcher Epoche, sowohl für sich ein System bildet als auch ein solches widerspiegelt und als ein solches funktioniert. Das Wesentliche liegt vielmehr darin, daß die gegenwärtige und künftige Strategie des Handelns auf die gesellschaftlich bewußte Herausbildung, Funktion und Weiterführung des sozialistischen Gesellschaftssystems zu richten ist⁴.

Daraus folgt, daß alle Elemente des gesellschaftlichen Bewußtseins auf neue Weise Bedeutung erlangen. Das betrifft in erster Linie den Gesamtwillen, das Gesamtbewußtsein und Gesamtinteresse, wie sie durch die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zu verwirklichen sind. Das bezieht sich auf die Funktion des sozialistischen Staates und Rechts, auf alle gesellschaftlichen Organisationsformen, und das schließt jeden Bürger ein.

Auf dem VII. Parteitag der SED wurde deshalb auch nachdrücklich von der notwendigen neuen Denkweise gesprochen, die sich jeder aneignen muß:

„Sie wird vor allem dadurch charakterisiert, daß alle Aufgaben von dem Standpunkt aus gestellt, angepackt und gelöst werden müssen, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu schaffen. Keine Frage darf isoliert behandelt werden. Unser Ausgangspunkt muß immer die Entwicklung des Gesamtsystems des Sozialismus sein.“⁵

Hierfür genügt es eben nicht, festzustellen, daß der Sozialismus ein gesellschaftliches System bildet, daß es unter dem Gesamtsystem verschiedene Teilsysteme gibt, daß die Ökonomie, die Bildung, das Recht, der Betrieb, der Bezirk, die Städte, die Rechtspflege und andere Elemente solche Teilsysteme darstellen. Für die Charakterisierung eines Systems ist bekanntlich nicht so sehr die Bestimmung der Anzahl der Elemente oder der Objekte entscheidend, sondern ihre inhaltliche,

³ Vgl. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 189.

„Wenn im vollendeten bürgerlichen System jedes ökonomische Verhältnis das andre in der bürgerlich-ökonomischen Form voraussetzt und so jedes Gesetz zugleich Voraussetzung ist, so ist das mit jedem organischen System der Fall. Dies organische System selbst als Totalität hat seine Voraussetzungen, und seine Entwicklung zur Totalität besteht eben darin, alle Elemente der Gesellschaft sich unterzuordnen, oder die ihm noch fehlenden Organe aus ihr heraus zu schallen. Es wird so historisch zur Totalität. Das Werden zu dieser Totalität bildet ein Moment seines Prozesses, seiner Entwicklung.“
Vgl. auch Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1951, S. 255, wo er von den Phasen der Produktion als Gliedern einer Totalität spricht.

⁴ Vgl. hierzu W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 37 ff.

⁵ W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 95.

zielsetzende Kennzeichnung, ihre Funktion, die Art und Weise ihrer Kopplung mit dem Gesamtsystem.

Was bedeutet das für das Recht? Erst die objektive Bestimmung des sozialistischen Rechts, seines Klasseninhalts, seiner Funktion und Struktur für das sozialistische Gesamtsystem, läßt es zu einem solchen Element werden, von dem ein systembildender Einfluß, also eine entsprechende Aktivität auf den gesellschaftlichen Gesamtprozeß ausgehen kann.

Die bloße Feststellung, daß das Recht im Sein verwurzelt und geschichtlichen Wandlungen unterworfen sei, ist noch kein marxistischer Standpunkt. Solche Formulierungen finden sich in vielerlei Gestalt in der bürgerlichen Literatur. Aus ihnen ergibt sich weder, was unter „Sein“ zu verstehen ist^{6,7,8} — es muß nicht unbedingt im materialistischen Sinne begriffen werden —, noch wird aus ihnen deutlich, wodurch sich die Entwicklung des Rechts vollzieht, welches die objektiven Grundlagen für die Veränderung des Rechts sind. Die bürgerliche Literatur findet sich höchstens zu der Feststellung bereit, daß „alles Sein ein Geschehen ist, welches sich auf Spannungen aufbaut, die ihrerseits auf nicht weiter erklärbaren Kräften beruhen“⁹. Damit wird nicht gesagt, worauf das geschichtliche Geschehen beruht, welches die geschichtsbestimmenden Kräfte sind. Der Mensch gelangt infolge dieser angenommenen Unerkennbarkeit nicht zum Bewußtsein der Wirklichkeit und damit auch nicht zum Bewußtsein seiner selbst.

In ihrem Werk „Die deutsche Ideologie“ schrieben Marx und Engels, daß es Feuerbach genüge zu konstatieren, daß das Sein der Proletarier auf ganz bestimmten historischen Tatsachen beruht: Er interpretierte die bestehende Welt, während es „sich in Wirklichkeit und für den praktischen Materialisten, d. h. *Kommunisten*, darum handelt, die bestehende Welt zu revolutionieren, die Vorgefundenen Dinge praktisch anzugreifen und zu verändern. ... Feuerbachs ‚Auffassung‘ der sinnlichen Welt beschränkt sich einerseits auf die bloße Anschauung derselben und andererseits auf die bloße Empfindung, er sagt ‚den Menschen‘ statt die ‚wirklichen historischen Menschen‘“¹⁰.

Wenn das sozialistische Recht den Menschen das Bewußtsein ihrer eigenen Wirklichkeit vermitteln soll, dann muß es also — das ist die unabwiesbare Schlußfolgerung — in den geschichtsbestimmenden Kräften seine Grundlage haben. Das ist die allein mögliche objektive Bestimmung des sozialistischen Rechts; nur dann vermag es auch als Element der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung wirksam zu werden. Jede Auffassung, die das sozialistische Recht auf einen klassenneutralen Regelmechanismus reduziert, läßt es nicht als Ausdruck und Instrument der geschichtsbestimmenden Aufgabe der Arbeiterklasse hervortreten, verneint also im Ergebnis, daß es möglich ist, die objektiven Grundlagen des Rechts zu erkennen. Dadurch werden keine vom sozialistischen Gesamtsystem erforderten inhaltlichen Zielsetzungen für das

⁶ verdroß (Abendländische Rechtsphilosophie, Wien 1963, S. 199) nennt die Rückkehr zum Sein als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Betrachtung einen der bezeichnendsten Züge der „Philosophie der Gegenwart“. Dieser Art Philosophie gilt sowohl die logische Struktur des Rechtssatzes als Seinsweise des Rechts wie die Natur der Sade, oder es wird der Natur des Menschen das Sein des Rechts innewohnend angesehen. Der Existentialismus spricht vom Ais-Sein, Dasein, Selbst-Sein; der Neothomismus behauptet, daß alles Sein gut und wahr sei und das Handeln ihm folgen müsse; andere wiederum verneinen den wissenschaftlichen Wert jeder Aussage, die über die Beschreibung eines Zustandes oder Verhaltens hinausgeht.

⁷ Reimers, „Zum Begriff des Ordnungsgefüges in Natur- und Rechtswissenschaft“, in: Die ontologische Begründung des Rechts, Grundlegung des Rechts im Sein, Bad Homburg 1965, S. 344.

⁸ Marx / Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 42.